

WISSENSVERMITTLUNG UND RECHT

Festgabe zum 70. Geburtstag
von Werner Stocker

Herausgegeben von

Anton K. Schnyder
Peter Johannes Weber
Johannes Reich
Pascal Grolimund

Schulthess § 2020

Der Autor und sein Verlag

PETER GAUCH

Dr. iur., Dr. Dr. h.c.; Prof. em. der Universität Freiburg

Von der Rede zur Schreibe

1. Es gibt viele Wahrheiten. Auch Binsenwahrheiten. Eine davon: «*Die Rede ist keine Schreibe!*» Nachfolgend will ich aber dennoch an einen Vortrag anknüpfen, den ich zum obgenannten Titel («Der Autor und sein Verlag») am Jubiläumsfest des SCHULTHESS VERLAGES halten durfte. Der Festakt (225 Jahre SCHULTHESS VERLAG) fand vor etwas mehr als drei Jahren in der Aula der Universität Zürich statt. Es war ein heisser Tag. Mein weisses Hemd unter dem schwarzen Anzug war durchnässt. Das Publikum schwitzte, und mein Vortrag war einer unter vielen.

Ob mein Vortrag «angekommen» ist, weiss ich nicht. So oder so verschwand er hernach in den Tiefen meines Computers. Dort schlief er samt Redenotizen und Titel ungestört vor sich hin, bis ich eines Tages die Einladung erhielt, für WERNER STOCKER einen Beitrag in sein «*Liber amicorum*» zu schreiben. Das war der Tag, an dem «Der Autor und sein Verlag» in mein Bewusstsein zurückkehrten, und ich begann, den Vortrag mit seinem ganzen Drum und Dran aus der elektronischen Versenkung hervorzurufen. Warum sollte ich, so dachte ich mir, die wieder aufgetauchten Redenotizen nicht als Ausgangspunkt für einen schriftlichen Beitrag benutzen? Und welches Buch wäre für die Aufnahme dieses Beitrages geeigneter als die amikale Festgabe für WERNER STOCKER? Die Antwort lag auf der Hand:

2. Nachdem WERNER STOCKER einen Grossteil seines beruflichen Lebens *im* und *für* den SCHULTHESS VERLAG eingesetzt hat, und nachdem er jetzt als Verwaltungsrat der Verlagsgesellschaft fungiert, drängt es sich geradezu auf, das Thema «vom Autor und seinem Verlag» auch in seiner Festgabe zu behandeln! Dass der festlich Geehrte seine Tätigkeit für SCHULTHESS eine Zeit lang unterbrochen und vorübergehend einem anderen Verlag auf die Beine geholfen hat, ändert nichts am Gesagten; dies umso weniger, als eine vorübergehende Trennung oftmals die Voraussetzung für eine erneute Zuneigung schafft.

Das also ging mir durch den Kopf. Etwas später machte ich mich dann an die Schreibarbeit. Wie bei allem, was ich je formuliert habe, litt ich unter der Mühe, die Wörter in Sätze und die Sätze in einen Zusammenhang zu bringen. Jetzt jedoch liegt mein Beitrag für WERNER STOCKERS Festgabe fix und fertig vor. Ich habe den Text assistenzlos selber geschrieben. Wohl aber habe ich den geschriebenen Text einem Bekannten aus meiner

«Aktivzeit» zur Probelektüre gegeben, der ihn alsdann (wie er in einem kritischen Tonfall bemerkte) «sehr subjektiv», «anekdotisch» und streckenweise «autobiografisch» empfand. Wie sollte ich hierauf reagieren?

Ich entgegnete meinem Bekannten, dass sein Empfinden richtig, das von ihm Empfundene aber durch mein Alter bedingt sei, da man mit zunehmendem Alter zunehmend offen auf das subjektiv Erlebte zurückgreife. Überhaupt (fuhr ich fort) seien wir Menschen ein Produkt unserer jeweiligen Vergangenheit, die alles, was wir denken und tun, beeinflusse. Das treffe generell und damit auch auf sämtliche Autoren irgendwelcher Texte zu, mögen diese nun Männer (männliche Autoren) oder Frauen (Autorinnen) sein. Sogar solche Autoren oder Autorinnen, die interessengeleitete Rechtsliteratur zum angestrebten Vorteil irgendwelcher Dritter produzierten, seien nicht frei von erinnerter Vergangenheit.

Zwei Vorbemerkungen

3. Meine Entgegnung schien meinen Bekannten nicht völlig zu befriedigen. Dennoch beliess ich es beim Text, den ich ihm zum Probelesen überlassen hatte. Diesen allerdings ergänzte ich um *zwei Vorbemerkungen*, die ich neu hinzufügte und die wie folgt lauten:

a. *Erstens* möchte ich klarstellen, dass es *den* Autor oder *die* Autorin nicht gibt. Vielmehr kommt diese schreibende Spezies in verschiedenen Erscheinungsformen vor. Das gilt auch für Autoren und Autorinnen, die juristische Bücher produzieren. Je nach dem gewählten Kriterium lassen sie sich in verschiedene Kategorien einordnen. So gibt es zum Beispiel die Kategorie der *EinmalautorInnen*, die sich mit einem einzigen Buch (meistens mit einer Dissertation) in die juristische Literatur einschreiben. Dann gibt es *die wandernden AutorInnen*, die ihre Bücher bald bei diesem, bald bei jenem Verlag unterbringen. Und schliesslich gibt es *die sesshaften AutorInnen*, die grundsätzlich immer beim gleichen Verlag publizieren. Die Letzteren sind heutzutage, da so vieles in Bewegung geraten ist, eher im Aussterben begriffen.

Weitet man den Begriff der Autorenschaft etwas aus, so erfasst er auch die blosse «Herausgeberschaft». Begrifflich bedeutsam ist dies namentlich für solche «Publizisten», die juristische Beiträge anderer zu einem bestimmten Thema, aus einem bestimmten Anlass oder aus einem sonstigen Grund zusammenstellen, um die schliesslich vollendete Komposition unter ihrem Namen (gekennzeichnet als Herausgeber) zu veröffentlichen. Bei ihnen handelt es sich um AutorInnen im weiteren (oder unechten) Sinne. Nicht selten sind es Menschen in etwas fortgeschrittenem Alter, die über Hilfspersonal verfügen, das ihnen das Zusammenstellen erleichtert oder gar abnimmt. Bisweilen gibt es HerausgeberInnen, deren einzige Leistung darin besteht, dass sie ihren Namen für den Buchumschlag zur Verfügung stellen. Kürzlich habe ich den Mitherausgeber eines Buches getroffen, der nicht mehr wusste, was das Buch beinhaltet, das er mitherausgegeben hatte.

b. *Zweitens* will ich hervorheben, *dass ich selber zur aussterbenden Kategorie der sesshaften Autoren gehöre*. Das mag sich psychologisch daraus erklären, dass ich meine Gymnasialzeit in einer Klosterschule der Benediktiner verbracht habe, zu deren Lebensregeln das Prinzip der «*stabilitas loci*» gehörte. Ob diese Erklärung überzeugt oder nicht – eines dürfte nach meinen bisherigen Ausführungen jedenfalls klar geworden sein: Der juristische Verlag, bei dem ich angesiedelt bin, ist der SCHULTHESS VERLAG in Zürich, der seit einiger Zeit unter der Firma «SCHULTHESS JURISTISCHE MEDIEN AG» auftritt und der heute, wie bereits erwähnt, von WERNER STOCKER mitverwaltet wird.

Dass ich zu diesem Verlag gefunden habe, ist kein Zufall. Vielmehr war ich geleitet von einer langen Tradition, die über meine Vorgänger (die Freiburger Rechtsprofessoren JÄGGI, SCHÖNENBERGER, SIEGWART und OSER) bis ins erste Jahrzehnt des letzten Jahrhunderts zurückreicht. Obwohl die genannten Professoren an einer damals noch katholischen Universität lehrten, publizierten sie mit Vorliebe beim SCHULTHESS VERLAG im zwinglianisch-reformierten Zürich. Offensichtlich hatten sie sich mit dem Verlag über Jahre hinweg gut verstanden; vielleicht auch deswegen, weil die Katholiken und die Reformierten durch eine Verbotskultur verbunden sind, wobei freilich die Katholiken (wie ADOLF MUSCHG einmal schrieb) von dem *leben*, was sie verbieten.¹

Die erste Begegnung mit dem Verlag

4. Im Anschluss an die zwei Vorbemerkungen gelange ich nun endlich zum Hauptteil meines Beitrages. Er beginnt bei meiner ersten persönlichen Begegnung mit dem SCHULTHESS-VERLAG. Wie jede *erste Begegnung* sich nachhaltig auf die Beteiligten auswirkt, so wirkte auch meine erste Begegnung mit dem SCHULTHESS VERLAG nachhaltig auf mich. So erinnere ich mich noch heute im Einzelnen an das, was damals ablief:

a. Als ich vor 47 Jahren mit einem auf «Hermes 2000»² getippten Manuskript meiner Habilitationsschrift in den Zürcher Verlagsräumen mit seinen abgetreten-braunen Holztreppe erschien, war es Frau DR. CHARLOTTE HOMBURGER-MARK³, die mich als Verlagsleiterin mit ihrer ganzen Zuvorkommenheit und Freundlichkeit empfing. Sie vermochte zu empfinden, wie viel der Anstrengung mich jeder Satz meiner Schrift gekostet hatte. Und sie gab mir das für jeden Autor so wohltuende Gefühl, etwas Wichtiges abzuliefern und dementsprechend auch selber wichtig zu sein. Das tat mir richtig gut, nachdem ich doch einen erheblichen Teil meiner sonst glücklich-postpubertären Jugend in diese Schrift investiert hatte, die (wie sich später herausstellen sollte) vor allem durch ihren blauen Einband auffallen würde.

1 ADOLF MUSCHG, *Sutters Glück*, Taschenbuch 2003, S. 116.

2 Vgl. dazu: https://typewriters.ch/collection/hermes_2000.

3 Damals: Frau Dr. Charlotte Mark-Hürliemann.

b. Einige Zeit nach dieser ersten Begegnung erhielt ich dann die Verlagsofferte für den Verlagsvertrag. Der darin bezifferte Kostenbeitrag, den man mir für die Drucklegung der Habilitationsschrift abverlangte, war (gemessen am Umfang meiner Schrift und an den damaligen Umständen) erstaunlich niedrig. Der Grund hierfür war ein Kalkulationsirrtum, der im Nachhinein zum Vorschein kam. Obwohl der Kalkulator sich erheblich geirrt hatte, teilte mir der Verlag mit, die Höhe des in der Offerte bezifferten Druckkostenbeitrages bleibe unverändert; der Verlag stehe zu seinem Angebot. Von Grundlagenirrtum (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR) oder von Ähnlichem, wie ich es als theoretisch ausgebildeter Jurist hätte erwarten können, war keine Rede. Damit erübrigte sich auch die Frage, wie sich ein entsprechender Grundlagenirrtum auf die Geltung des einmal abgeschlossenen Vertrages ausgewirkt hätte, ganz abgesehen davon, dass zum damaligen Zeitpunkt der unselige Streit zwischen der Ungültigkeitstheorie und der Anfechtungstheorie⁴ noch nicht (jedenfalls nicht unter diesen Bezeichnungen) bekannt war.

Phasen der Zusammenarbeit

5. So weit meine Anfangserlebnisse! Sie waren für mich *auch wirtschaftlich ein überaus günstiger Anfang meiner Verlagsbeziehung*. Darauf folgten manche Jahre der Zusammenarbeit mit dem von Frau DR. HOMBURGER-MARK geleiteten Verlag, dessen grosszügiger und auch persönlicher Umgang mit den Autoren und Autorinnen mich tief beeindruckte. Irgendwie hatte ich beim Verlag, den ich als «meinen» Verlag empfand, eine verlegerische Heimat gefunden, die über das Geschäftliche hinausging. Dabei blieb es auch, wenngleich in differenzierter und bisweilen abgeschwächter Ausprägung, als im Laufe der Zeit verschiedene neue VerlagsleiterInnen, bald in längeren, bald in kürzeren Abständen, einander nachfolgten.

Besonders in Erinnerung habe ich bis heute die 16 Jahre, in denen WERNER STOCKER mit der Vertragsleitung betraut war.⁵ In dieser Zeit (von 1989 bis 2005) hat sich das Programm des SCHULTHESS VERLAGES kontinuierlich erweitert. Am persönlichen und grosszügigen Verhältnis zu den Autoren und Autorinnen aber hat dies nichts geändert. Dafür hat WERNER STOCKER sorgfältig Sorge getragen. Er hatte verinnerlicht, dass es ohne AutorInnen keinen Verlag gibt. Und er hatte begriffen, dass die persönliche Betreuung der Autorenschaft und dass der Gedankenaustausch mit den AutorInnen einen Grundpfeiler des Verlagserfolges darstellen. So war er nicht nur häufig auf Reisen, um Autoren oder Autorinnen in ihrem Umfeld zu besuchen, bestehende Differenzen zu bereinigen, über den Lauf der Verkäufe zu rapportieren und Zukünftiges zu planen.

4 Zu diesem Streit siehe Gauch/Schluop/Schmid/Emmenegger, Schweizerisches Obligationenrecht AT, Band I, 10. Aufl. 2014, Nr. 889 ff.

5 Zu dieser Zeitangabe siehe: <https://ch.linkedin.com/in/werner-stocker-51974677> (Stand Februar 2020).

Vieler war er auch an juristischen Tagungen und Konferenzen präsent, führte dort zahlreiche Pausengespräche und verlieh dem Verlag durch seine persönliche Präsenz ein menschliches Gesicht.

In welchem Ausmass sich solche (verlagsseitige) Tagungs- und Konferenzbesuche auf den Verkaufserfolg eines Verlages auswirken, vermag ich nicht zu beurteilen. Ebenso wenig weiss ich, welche verkaufsfördernde Wirkung die jeweils aufgestellten Bücherstände der Verlage haben. Sicher aber bin ich, dass der Umstand, wonach leitende Mitglieder eines Verlages an einer juristischen Veranstaltung teilnehmen, von den anwesenden AutorInnen des Verlages als ein Zeichen des Miteinanders verstanden wird, motivierend wirkt und dazu beitragen kann, dass der Verlag über kurz oder lang neue AutorInnen gewinnt.

Die Vervielfachung der Publikationen

6. Seit meiner ersten Begegnung mit «meinem» Verlag sind, wie erwähnt, 47 Jahre vergangen. Seit damals hat sich *im Verlagsgeschäft vieles geändert*. In der Zeit, die ich miterleben durfte, hat sich zum Beispiel die Anzahl der juristischen Publikationen massiv vervielfacht,⁶ obwohl doch die juristische Schriftstellerei ein sehr leidvoller Zeitvertreib ist.

a. Allein schon der SCHULTHESS VERLAG veröffentlicht jetzt nach seinen eigenen Angaben im Internet⁷ «jährlich über 200 juristische Titel, darunter mindestens 50 Dissertationen in verschiedenen Schriftenreihen», nicht mitgezählt die «rund 20 Zeitschriften zu juristischen Themen», die er «regelmässig publiziert». Und SCHULTHESS ist beileibe nicht der einzige Schweizer Verlag, der uns mit juristischen Publikationen versorgt! Mit Blick auf die Gesamtheit der involvierten Verlage und deren Output kommt mir die ungerufene Frage, ob und wie die Verlage es noch fertigbringen, für eine inhaltliche Qualität des juristischen Ausstosses zu sorgen. Und daran knüpft sich mir die weitere Frage, ob es für das Ansehen der AutorInnen noch einen Unterschied macht, bei welchem Verlag sie publizieren. Verhält es sich eventuell so, dass es Verlage gibt, die möglichst alles Verkaufsfähige aufgreifen, um es auf den Markt zu bringen?

b. Auf die gestellten Fragen weiss ich keine Antwort, weshalb ich sie nicht weiterverfolge. Stattdessen will ich ergänzend anfügen, dass seit meiner ersten Begegnung mit dem Verlag nicht nur die *Anzahl* der juristischen Publikationen angestiegen ist, sondern tendenziell auch deren *Umfang*. Verglichen mit dem, was früher gängig war, sind viele Bücher schon ab der ersten (oder einzigen) Auflage dicker geworden, während andere

6 Vgl. dazu bereits meine Klage in meinem Aufsatz «Zum Stand der Lehre und Rechtsprechung», Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Band 119 (2000) I, S. 2 ff.

7 Siehe: <https://www.schulthess.com/portal/ueberuns> (Stand Februar 2020).

sich von Auflage zu Auflage umfangmässig ausdehnten. Zum Beispiel kam das «VERFASSUNGSRECHT DER SCHWEIZ» bereits in seiner ersten Auflage (2001) auf 1479 Seiten, um sich dann in seiner zweiten Auflage (2020) noch auf 2477 Seiten zu erweitern. Ein Buch, mit dem ich persönlich verbunden bin, hat sich seit seiner ersten Auflage (1974) bis zur sechsten Auflage (2019) von 132 auf 1293 Seiten ausgedehnt. Die Beispiele für eine umfangmässige Zunahme juristischer Bücher liessen sich ohne Mühe massiv vermehren.

Umgekehrt (und das ist die Gegenbewegung) erscheinen immer häufiger Bücher, die grössere Werke in der Art von «READER'S DIGEST» auf kleineren Umfang verkürzen, um sie dem Publikum in verdaubaren Häppchen zu servieren. Und noch weiter gehend gibt es Bücher, die verkürzte Bücher nochmals verkürzen, bis schliesslich nur noch ein dürftiges Rinnsal vom Abgeschriebenen übrig bleibt, was mich an den Dampfkochtopf meiner Mutter erinnert, worin das eingefüllte Gemüse auf einen Zehntel seines ursprünglichen Volumens zusammenschrumpfte.⁸ In dieser «Kompressionsliteratur» zeigt sich besonders augenscheinlich, dass die Wiederholung zu einem Kennzeichen der neueren Rechtsliteratur geworden ist. Noch verstärkt wird dieser Eindruck durch den Umstand, dass zu bestimmten Gebieten praktisch gleichzeitig und bisweilen sogar im gleichen Verlag mehrere Werke erscheinen, die sich inhaltlich nur mässig unterscheiden. Als Variationen desselben Wissens sind sie alsdann von einer durchaus geläufigen Originalität.

c. Jedem Verlag ist die geschilderte Entwicklung samt ihren Folgen bekannt. So kämpfen die Verlage insbesondere auch mit der Tatsache, dass sich die verkaufsfähigen Auflagen der einzelnen Publikationen mit der Zunahme der publizierten Werke und auch aus anderen Gründen zum Teil erheblich reduziert haben. Um die Reduktion auszugleichen, liegt die Versuchung nahe, zur Anhebung des Umsatzes die jeweils gleichen Bücher mit bloss geringen Änderungen in relativ kurzen Abständen auf den Markt zu bringen, um sie dann als Neuauflagen zu verkaufen. Das heisst freilich nicht, dass diese Versuchung durchwegs in die Tat übergeht. Ein Beleg für das Letztere ist zum Beispiel der im Jahr 1909 begründete Zürcher Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, dessen Einzelbände der Verlag in ausgesprochen langlebigen Auflagen herausgibt. Diese Langlebigkeit hängt womöglich auch damit zusammen, dass es für den Verleger eines Grosskommentars immer schwieriger geworden ist, qualifizierte Kommentatoren zu finden, die bereit sind, einen grösseren Abschnitt eines Gesetzes zu kommentieren oder die versprochene Kommentaranarbeit in der Folge auch zu leisten.

⁸ So schon meine Bemerkung zu den Kurzkommentaren, in: «Zum Stand der Lehre und Rechtsprechung», Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Band 119 (2000) I, S. 4.

Die Beschleunigung der Zeit

7. Die aufgezeigten und auch andere Veränderungen haben vielfach zu tun mit der allgemeinen *Beschleunigung*, die sich seit mehreren Jahren auf der persönlichen, sozialen und technischen Ebene abspielt.⁹

a. *Die Beschleunigung des persönlichen Lebenstempos* hat zu einer gefühlten Zeitknappheit der Leserschaft geführt und diese wiederum zu einer gesteigerten Beliebtheit der bereits erwähnten «Kompressionsliteratur». Vielleicht verhält es sich aber auch so, dass die gesellschaftlich bedingte Verknappung der Zeit die verkürzenden Bücher erst hervorgebracht hat, ähnlich wie die evolutionäre Verzweigung gewisser Wirbeltiere eine Folge veränderter Umweltbedingungen war. Wie es sich diesbezüglich verhält, mag offenbleiben. Sicher ist jedenfalls, dass z.B. solche Juristen, die ihre tägliche Zeitungslektüre auf «20 Minuten» reduzieren, keine potenziellen Konsumenten umfangreicher Rechtsliteratur sind. Und was die Anwälte im Besonderen angeht, war für mich vor dem Hintergrund meiner eigenen Anstrengungen fast beleidigend, was mir ein älterer Partner einer grösseren Kanzlei sagte: «Das Studium umfangreicher Bücher verursache einen gesteigerten Zeitaufwand, der sich nur schwierig in angemessen erhöhte Honoraransprüche umrechnen lasse; wer juristische Bücher produziere, von denen der Verlag dann noch verkünde, dass sie praxisbezogen seien, möge sich des geschilderten Zusammenhangs bewusst bleiben und den Umfang seiner Produkte darauf ausrichten!» Ein solches Statement hatte ich nicht erwartet, obwohl auch mir bekannt ist, dass der Anwaltsstand die Umwandlung von Zeit in Geld zu einem Erwerbsmodell gemacht hat.

b. *Die soziale Beschleunigung* ist ein weiterer Aspekt der allgemeinen Beschleunigung. Sie beschlägt unter anderem die Geschwindigkeit, mit der sich unsere menschlichen Beziehungen verändern. Die bereits eingetretenen Veränderungen sind offensichtlich. Sie äussern sich insbesondere auch in einer zunehmenden *Entpersönlichung unserer Beziehungsmuster*. Diesbezüglich bleibt zu hoffen, dass die persönlichen Beziehungen zwischen Verlag und AutorInnen, soweit sie noch bestehen, nicht allzu stark beschädigt werden.

Dass solche Beziehungen oftmals schwierig sind, lässt sich freilich nicht verschweigen. Schwierig ist schon der Umgang mit den verschiedenartigen Charakteren, die auf der Autorensseite dem Verlag begegnen. Ausserdem ist es vielen AutorInnen eigen, dass sie nicht den leisesten Zweifel an der Wichtigkeit und am künftigen Verkaufserfolg ihres Werkes haben, selbst wenn diese Einschätzung in der Folge nur von wenigen Lesern geteilt wird. Mit solchen Verhältnissen umzugehen und möglichst allen Autoren und Autorinnen das Gefühl zu geben, bei ihrem Verleger gut aufgehoben zu sein, ist eine Kunst, die einem Verlag mehr als nur kalkulatorische Gewandtheit abverlangt. Damit soll

⁹ Vgl. dazu HARTMUT ROSA, *Beschleunigung (Die Beschleunigung der Zeitstrukturen in der Moderne)*, Taschenbuch 2005, insbesondere S. 161 ff.

nicht bestritten sein, dass ein Verlag genau kalkulieren muss, um zu bestehen. Einzukalkulieren hat er unter anderem auch den Umstand, dass er nicht sämtliche Werke seines Verlagsprogrammes gewinnbringend verlegt. Der verstorbene DANIEL KEEL, ein Verleger belletristischer Literatur, hatte bezüglich seines erfolgreichen DIOGENES VERLAGES einmal gesagt: «Drei Viertel unserer Bücher sind in den roten Zahlen, aber die anderen können das mittragen.»¹⁰ Wie es sich damit bei einem Verlag juristischer Bücher genau verhält, entzieht sich meiner Kenntnis. Doch ist nicht zu bezweifeln, dass auch bei einem juristischen Verlag «die gut gehenden Bücher die schlecht gehenden finanzieren».¹¹ Das führt zu einem finanziellen Ausgleich, der es einem Verlag erlaubt, z.B. auch juristische Dissertationen zu verlegen, deren Verkaufszahlen oft weit hinter den Erwartungen der AutorInnen zurückbleiben.

c. Schliesslich gibt es *die technische Beschleunigung*, durch die unsere moderne Zeit mitgeprägt wird. Für die AutorInnen und ihren Verlag äussert sich diese Beschleunigung paradigmatisch in der rasant beschleunigten Drucktechnik, die es erlaubt, immer rascher immer mehr Bücher zu produzieren. Am Anfang meiner Verlagsbeziehung zu SCHULTHESS gab es noch den Bleidruck in einer verlagseigenen Druckerei. Heute sind wir beim modernen Digital- und Offsetdruck angelangt, ausgeführt auf grossen, verlagsfremden Maschinen. Viele Werke (namentlich Dissertationen) werden dem jeweiligen Verlag reprofertig eingeliefert. Andere Werke kommen noch immer in den Genuss eines verlagsinternen Lektorats, was dem jeweiligen Verfasser die Gewissheit gibt, dass zumindest *eine* fremde Person sein ganzes Werk liest, sofern das Lektorat nicht unter mehrere Personen aufgeteilt wird.

Der vorstehend letzte Satz mag etwas ironisch klingen, ist aber nicht völlig realitätsfremd. Der amerikanische Romanautor PHILIP ROTH hat den Romanhelden MR. ZUCKERMAN sogar sagen lassen, dass «genau genommen niemand irgendjemanden liest».¹² Das ist nach den Vorstellungen eines juristischen Autors, der ein Publikum sucht, um gelesen zu werden, zwar masslos übertrieben. Sollte MR. ZUCKERMAN aber dennoch Recht haben, so widerspräche es einem haushälterischen Umgang mit den öffentlichen Mitteln, dass staatlich bezahlte ProfessorInnen ihre Zeit auf das Publizieren verwenden, weshalb ihnen das Publizieren zu verbieten wäre. Damit entfielen auch der faktische oder gar reglementierte Publikationszwang an Universitäten und anderen Hochschulen, der die allgemeine Publikationsmenge erhöht und ausserdem einen Teil der Dozierenden um den nächtlichen Schlaf bringt.¹³ Dieser Teil und auch sonst wie Betroffene würden dem Publikationszwang keine Träne nachweinen. Denn:

10 Zitiert in NICOLA STEINER und DANIEL KAMPA (Herausgeber), Spätlese (Aufsätze, Reden, Wortmeldungen und Gespräche von DANIEL KEEL), Diogenes 2012, S. 208.

11 Formulierung von DANIEL KEEL, a.a.O., S. 85.

12 So: PHILIP ROTH, Exit Ghost, deutsche Version, München 2008, S. 59.

13 Auf das Vorstehende habe ich bereits in meiner Abschiedsvorlesung hingewiesen (so in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Bd. 128 [2009] I, S. 227).

Wie mancher Professor wird doch zum Publizieren gezwungen, obwohl er nichts zu schreiben weiss, sonst aber gute Arbeit leistet! Bei den Professorinnen verhält es sich ebenso, was ich der politischen Korrektheit wegen beifüge, ohne mich zusätzlich der Kontroverse zu widmen, ob Frauen «anders schreiben».¹⁴ Ja sogar diejenigen, die für ihre Schreibkunst bewundert werden, sind nicht davor gefeit, ab und zu in ein Schreibloch zu fallen. Ein markantes Beispiel hierfür, wenn auch ausserhalb der juristischen Literatur, ist MAX FRISCH, der in den Entwürfen zu einem dritten Tagebuch seine damalige Tagesform wie folgt umschrieb: «Ein fast unüberwindlicher Ekel vor der Schreibmaschine, Versuche mit Handschrift, einmal auch mit dem Tonband, aber das hilft nicht – muss ich etwas zu sagen haben?»¹⁵

8. Zur technischen Beschleunigung gehört auch *die Beschleunigung der Kommunikation*. Sie hat in den letzten Jahren exponentiell zugenommen. Ich erinnere vor allem an die digitale Revolution, die uns das Internet, die allzeit aktiven Smartphones, den E-Mail-Verkehr und insgesamt das Zeitalter der «Echtzeitkommunikation» gebracht hat. Per E-Mail werden Manuskripte und Korrekturfahnen zeitnah zwischen Verlag und AutorInnen hin- und hergesandt, die Korrekturfahnen nicht selten mit der Anweisung des Verlages, unvermeidbare Korrekturen «umgehend» anzumelden. Wie viel gemütlicher war es doch damals, als mir der Verlag per Briefpost vom 12. November 1973 schrieb: «Die Korrekturfahnen sollten wir von Ihnen jeweils innert nützlicher Frist (2–3 Wochen) zurück-erhalten!»

Was sodann das Internet betrifft, so hält es einen grossen Teil des juristischen Stoffes abrufbar bereit, sei es gegen Bezahlung oder unentgeltlich. Junge Juristen und Juristinnen bedienen sich primär und bisweilen sogar exklusiv des Internets, um an rechtliche Informationen zu gelangen. Diese Tendenz wird sich noch massiv verstärken, wenn wir in Betracht ziehen, wie «Internet-verbunden» die Generation Zero aufgewachsen ist und wie viele Stunden die *noch* jüngere Generation bis hinab zu den Vorschulkindern auf das Internet verwendet. Ab dem nächsten Schuljahr werden die Jugendlichen an den Orientierungsschulen des deutschsprachigen Freiburger Sensebezirks sogar «von Amtes wegen» mit einem Tabletcomputer ausgerüstet, der teils die Schulbücher ersetzen soll.¹⁶ In verschiedenen anderen Kantonen sind ähnliche Projekte am Laufen.

Wenn die Dinge sich derart verhalten, so stellt sich allenthalben die Frage, ob nicht der Tag kommen könnte, an dem die juristische Literatur nur noch auf elektronischem Wege publiziert wird. Eine solche Entwicklung würde zu einer kompletten Umgestaltung des juristischen Verlagswesens führen. Und in den Wohnungen und Arbeitsräumen der künftigen Autoren und Autorinnen ständen keine Bücher mehr zur Schau, die für jedermann sichtbar an das schriftstellerische Talent ihrer UrheberInnen erinnern könnten.

14 Dazu aber schon DORIS SCHAFFER SCHERRER, *Schreiben Frauen anders?*, Freiburg 1998.

15 MAX FRISCH, *Entwürfe zu einem dritten Tagebuch*, Berlin 2010, S. 16.

16 Vgl. dazu die FREIBURGER NACHRICHTEN vom 30. Dezember 2019, S. 1 und 3.

Ein möglicher Ersatz wären Weihnachtsrundbriefe mit dem Hinweis auf die elektronisch publizierten Texte der Absender (samt zugehöriger Internetadressen).

Dass die papierene Publikation juristischer Bücher total verschwinden wird, ist allerdings kaum anzunehmen und jedenfalls für die nächste absehbare Zeit auszuschliessen. Mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist hingegen ein zunehmender Rückgang der Printversionen, selbst wenn der jeweilige Papierdruck mit einer elektronischen Ausgabe kombiniert wird. Für den wahrscheinlichen Rückgang spricht unter anderem auch die Aussicht, dass sich die vom Schweizerischen Nationalfonds eingeleitete Open-Access-Strategie demnächst ausweiten wird: derart, dass über kurz oder lang alle in der Schweiz mit öffentlichen Geldern geförderten Publikationen über Internet und unentgeltlich zugänglich sein werden.¹⁷ Dass ein solches Szenario für jeden juristischen Verlag der Schweiz ein Schreckensszenario ist, lässt sich leicht nachvollziehen.

Eigene Ideen und Schluss

9. Nach diesem Blick in eine mögliche Zukunft komme ich nun *zurück zu meinen bisherigen Verlagsbeziehungen*. Als sesshafter Autor fühlte ich mich berufen, ab und zu auch *eigene* Ideen zum verlegerischen Betrieb einzubringen, obwohl doch schon die heilige THERESA VON AVILA gebetet hatte: «Erlöse mich, oh Herr, von der großen Leidenschaft, die Angelegenheiten anderer ordnen zu wollen!»

Einige meiner Ideen wurden übernommen, andere nicht. Erfolglos war z.B. mein Vorschlag, die beiden juristischen Grosskommentare (den Zürcher und den Berner Kommentar) zu einem einzigen Kommentar zu vereinen, worin zu jedem Artikel zunächst die herrschende Meinung referiert worden wäre, um dann verschiedenen Kommentatoren Gelegenheit zu geben, ihre jeweils andere Meinung zu Einzelpunkten darzustellen. Dieser Vorschlag scheiterte wahrscheinlich schon an wirtschaftlichen Überlegungen der Verlage, die sich möglicherweise ausrechneten, dass die getrennte Herausgabe von zwei Kommentarreihen für jeden Verlag einträglicher ist als die Herausgabe eines gemeinsamen Kommentars.

Keinen Erfolg hatte ich auch mit der Idee, die Verkaufspreise der juristischen Bücher nach dem Vorbild des japanischen Fischhandels zu gestalten, wo die Fischpreise für die Detailkunden über den Tag hinweg mit der abnehmenden Frische der Fische zunehmend abnehmen. Das hätte bedeutet, dass die zunächst hohen Verkaufspreise der juristischen Bücher zumindest halbjährlich gesunken wären, bis sie kurz vor der Makulierung des Restbestandes gegen null tendiert hätten. Man hat mir freundlich zugehört, ohne aber

17 Vgl. dazu <https://oa100.snf.ch/de/kontext/wichtige-entwicklungen/nationale-initiativen/nationale-open-access-strategie/>.

auf meine Idee jemals zurückzukommen. In der Beurteilung des Verlages war dies wohl die unseligste all meiner Ideen.

10. Mit der «unseligsten all meiner Ideen» möchte ich nun meinen Beitrag abschliessen, obwohl es noch viel zu schreiben gäbe, was den «Autor und seinen Verlag» angeht. Ich denke etwa an die Ausgestaltung der Verlagsverträge, an das Honorarwesen, an die verlegerische Bewerbung der Bücher mit den sich wiederholenden Werbetexten, an das Erfordernis einer fortlaufenden Aktualisierung des einmal Publizierten und an die ungeheure Vielzahl der juristischen Zeitschriften, die ich in meinem Beitrag übergangen habe.

Anregend wäre es gewiss auch, wenn das Verhältnis Autor/Verlag (oder Verlag/Autor) aus der Sicht eines juristischen Verlages beleuchtet würde. Gäbe es jemanden, der dazu berufener wäre als WERNER STOCKER? Ihn damit zu belasten, ist freilich nicht das Ziel meines Beitrages. Mit dem «Autor und seinem Verlag» möchte ich ihm vielmehr für die unzähligen Begegnungen danken, mit denen er mich durch die Zeit meines Berufslebens begleitet hat. Auch wenn mein Beitrag keinerlei Spuren ausserhalb des vorliegenden Buches hinterlassen sollte, was nicht verwunderlich wäre, so ist er eben doch Ausdruck meiner Dankbarkeit gegenüber einem Menschen, der mir stets mit emotional fühlbarer Aufmerksamkeit begegnet ist.